

ten) sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG funktionserhaltende Maßnahmen (sog. cef-Maßnahmen, cef = continuous ecological function) vorab konfliktmindernd vorzusehen.

Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

1. Durchführung einer Ganzjahresbeweidung als funktionserhaltende cef-Maßnahme auf einer Fläche von ca. 78,2 ha zur gezielten Förderung offener bzw. halboffener Biotopstrukturen als bevorzugte Habitate der im Untersuchungsgebiet festgestellten wertgebenden Arten. Die Maßnahme dient in besonderem Maße der Zielgruppe der vom Eingriff betroffenen, streng geschützten (bzw. in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelisteten) Vogel- sowie Kriechtierartenarten der offenen Landschaft

- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Brachpieper (*Anthus campestris*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoira*)
- Grauammer (*Miliaria calandra*) sowie
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

und verbessert darüber hinaus auch die Habitatstrukturen für die übrigen Offenlandbewohner der Avifauna sowie der anderen Artengruppen mit Habitatbezug zum Offenland.

2. Anlage und Erhalt eines Rückhaltebeckens als temporäres Gewässer als funktionserhaltende cef-Maßnahme, insbesondere zur Förderung von Laichhabitaten für die vom Eingriff betroffenen, streng geschützten Lurcharten

- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*).

Die Maßnahme verbessert darüber hinaus auch das Laichgewässerangebot für die übrigen Lurcharten im Untersuchungsgebiet.

3. Funktionserhaltende cef-Maßnahme speziell für die Zauneidechse durch Neuanlage von insgesamt 20 Steinhaufen (3 x 1,5 m) im erweiterten Untersuchungsgebiet (die Maßnahme fördert ebenfalls die Habitatbedingungen des gefährdeten Steinschmäzers).

Darüber hinaus sind **zusätzliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen** zur Gewährleistung der Vorgaben der § 39 Abs.1 sowie § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG umzusetzen:

- a) erforderliche Gehölzrodungen sowie die Beseitigung der vorhandenen Bodendecke sind nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. vorzunehmen.
Ausnahmen und dazu erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Tierarten auf den betreffenden Flächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) eine gezielte Umsetzung von der im jeweils geplanten Eingriffsbereich angetroffenen Lurch- und Kriechtierarten (einschließlich Laich und Larven) in geeignete Habitatstrukturen durch entsprechendes Fachpersonal (in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde)
- c) eine Vermeidung ökologischer Fallen für Kleintiere während der Bauphase und des Betriebs der Deponie durch Abdeckung von Baugruben und Schächten sowie durch regelmäßige Kontrolle der betreffenden Objekte.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, zur qualitativ ordnungsgemäßen Bauausführung der insgesamt 3 Bauabschnitte eine ökologische Baubetreuung zur Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen und sonstigen naturschutzfachlichen Vorgaben durch fachlich geeignete Personen vor Ort während der jeweiligen Bauphase des Deponiekörpers durchzuführen.

Die ökologische Baubetreuung schließt die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung vor Beginn der Baumaßnahmen sowie die Kontrolle der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen mit ein (Monitoring zur Umsetzung der Maßnahmen und zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).